Stadt Weilheim a.d.Teck
Kreis Nürtingen

Bebauungsplan " Hinter dem Berg "

- Anbauvorschriften -

Rechtsgrundlage: §§ 7 - 9 Aufbaugesetz vom 18.8.1948 i.V. mit Art. 7 ff. BauO

Erlassen am : 04.11.1949/24.2.1950

Genehmigt am : 26.01.1950

In Kraft seit : 11.03.1950

Änderungen

GR-Beschl. vom	Betreff	Wirkung vom

§ 1

Die Bauvorschriften gelten für den genehmigten Bebauungsplan " Hinter dem Berg ".

§ 2

Die Gebäude dürfen nicht von den Baulinien abgerückt werden. Wo es der Bebauungsplan vorsieht, sind Reihen- bzw. Doppelhäuser zu erstellen. Abweichungen vom Bebauungsplan können von der Baugenehmigungsbehörde zugelassen werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

§ 3

(1) In den von den Straßen "A", "B" und "D" umschlossenen zwei Wohnblöcken sowie entlang der Ostseite der Straße "B" und der Westseite der Straße "D" dürfen nur Wohngebäude erstellt werden.

(2) Entlang der Ostseite der Straße "E", zwischen Straße "A" und "B", sind landwirtschaftliche Gebäude zugelassen.

§ 4

Der Abstand der der Hauptgebäude von der Eigentumsgrenze an den Nebenstellen muss wenigstens 2 m, die Summe der Abstände von der Eigentumsgrenze an den Nebenseiten wenigstens 6 m betragen.

§ 5

Die Hauptgebäude sind mit Satteldächern von 48 - 55 Grad Neigung zu versehen.

§ 6

Sämtliche Gebäude sind als eingeschossige Gebäude vorzusehen. Die Höhe darf, vom natürlichen Gelände bis zur Oberkante der Dachrinne gemessen, an keiner Stelle mehr als 4,70 m betragen. Kniestöcke sind innerhalb dieses Masses bis zu einer Höhe von 0,45 m zulässig.

§ 7

Dachaufbauten an ausgebauten Dächern sind soweit zulässig, als sie die geschlossene Wirkung des Hauptdaches nicht beeinträchtigen. Ihre Gesamtlänge soll nicht mehr als 1/3tel der zugehörigen Seitenlängen betragen. Von den Giebeln ist ein Abstand von etwa 2 m einzuhalten. Sie dürfen gemessen von Anschnitt der Dachfläche mit der Vorderseite des Dachaufbaues bis Oberkante Traufe nicht höher als 1,25 m sein. Bei Dachneigungen von mehr als 50 Grad sind Aufschieblinge vorzusehen, die von der Hauptdachneigung nicht mehr als 10 Grad abweichen.

§ 8

Nebengebäude bis zu 25 qm Grundfläche und 4 m Gesamthöhe können als Anbauten oder freistehende Gebäude unter Beachtung des Art. 69 BO. in den seitlichen Grenzabständen von der Eigentumsgrenze zugelassen werden. Sie müssen eine einheitliche Gestaltung erhalten und sind mit dem Baugesuch des Hauptgebäudes, auch wenn es sich um unbedeutende Gebäude handelt, zur Genehmigung einzureichen.

§ 9

Einfriedigungen entlang der Straßen sind jeweils einheitlich aus einfachen hölzernen Zäunen von höchstens 1,30 m Höhe herzustellen, wobei auf die Zaunhöhe der Nachbargrundstücke Rücksicht zu nehmen ist. Drahtzäune sind grundsätzlich untersagt. An Stelle der Zäune können auch Hecken aus geschnittenen Hainbuchen bis zu einer Höhe von 1,50 m verwendet werden.

§ 10

Düngerstätten, Jauchegruben und Abfallagerplätze sind an der Seite oder hinter dem Gebäude anzulegen.

Kreis Nürtingen

Stadtgemeinde Weilheim a.d.Teck

L a g e p l a n

zur Feststellung des Bebauungsplans "Hinter dem Berg"

Genehmigt durch Erlaß des Jnnenministeriums Württemberg-Baden vom 26.Januar 195o Nr. V Ho 8321/49.

Nürtingen, den 30.März 195o

Landratsamt:

gez. Dr.Schaude

Landrat

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Kirchheim u.Teck, den 24.März 195o

Katasteramt:

Katasteramt * Kirchheim unter Teck *